

Verwaltervollmacht

Hiermit bevollmächtigt die Wohnungseigentümergeinschaft (kurz WEG):

die Verwaltung: Grundstücksverwaltung Jahn
vertreten durch Herrn Tilo Jahn
Wartburgstraße 46
01309 Dresden

die WEG in allen gemeinschaftlichen Verwaltungsangelegenheiten außergerichtlich und auch gerichtlich zu vertreten.

Die Verwaltung kann insbesondere auch in eigenem Namen mit Wirkung für und gegen die Eigentümer Hausgeldrückstände einschließlich Sonderumlagebeträge gegen säumige Wohnungseigentümer außergerichtlich und auch gerichtlich geltend machen, verbunden auch mit der Berechtigung, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Weiterhin ist die Verwaltung berechtigt/bevollmächtigt,

- Rechte der Wohnungseigentümer gegenüber Dritten wahrzunehmen oder auch Ansprüche Dritter gegen die Gemeinschaft abzuwehren,
- die Wohnungseigentümer als Berechtigte von Dienstbarkeiten außergerichtlich oder gerichtlich zu vertreten,
- Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte (wie Dienst-, Werk-, Versicherungs-, Wartungs-, Kauf- und Lieferungsverträge) abzuschließen und aufzulösen,
- voll umfänglich alle Rechte wahrzunehmen, die sich aus dem gesetzlich-zwingenden Aufgabenkatalog (insbesondere § 27 WEG) und ihrem Vertragsverhältnis ergeben.

Untervollmachten kann die Verwaltung ausschließlich für einzelne Verwaltungsangelegenheiten erteilen, nicht jedoch die ihr höchstpersönlich erteilte Vollmacht im Ganzen übertragen.

Erlischt die Vertretungsmacht der Verwaltung (durch Amts- und Vertragsbeendigung), so ist die Vollmacht der Wohnungseigentümergeinschaft, d. h. dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsbeirates oder einer nachgewiesenen legitimierten, neu bestellten Verwaltung unverzüglich zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht an dieser Vollmachtsurkunde steht der Verwaltung nicht zu.

Ort, Datum

Der Verwaltungsbeirat im Auftrag der Wohnungseigentümer:

Verwaltungsbeirat

Verwaltungsbeirat

Verwaltungsbeirat